jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/3/7 3Ob103/52, 5Ob110/73, 7Ob547/95, 4Ob186/09w, 8Ob10/10v, 2Ob102/18s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1952

Norm

ABGB §484
ABGB §521 C

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Wohnungsberechtigter befugt ist, eine dritte Person bei sich aufzunehmen, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 103/52
  Entscheidungstext OGH 07.03.1952 3 Ob 103/52
- 5 Ob 110/73
  Entscheidungstext OGH 12.12.1973 5 Ob 110/73
  Beisatz: Der davon betroffene Personenkreis ist sehr eng zu halten. (T1) Veröff: MietSlg 25037
- 7 Ob 547/95
  Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 547/95
  Vgl; Beisatz: Wohnungsberechtigten ist die Aufnahme von Familienangehörigen im Zweifel gestattet. (T2)
- 4 Ob 186/09w
  Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 186/09w
  Vgl auch; Beisatz: Die Dienstbarkeit des Wohnungsrechts (§ 521 ABGB) umfasst zwar auch das Recht, fremden Personen das Betreten der Liegenschaft als Besucher zu gestatten; dieses Recht steht dem Wohnungsberechtigten zu. Sie begründet aber kein gegenüber dem Liegenschaftseigentümer durchsetzbares subjektives Zutrittsrecht eines Dritten als potenzieller Besucher des Wohnungsberechtigten. (T3);
  Veröff: SZ 2009/166
- 8 Ob 10/10v
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 10/10v
  Beis wie T1
- 2 Ob 102/18s
  Entscheidungstext OGH 29.11.2018 2 Ob 102/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0011776

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at